

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 12=32 (1866)

Heft: 28

Rubrik: Kreisschreiben des eidg. Militärdepartements an die berittenen Offiziere
des eidgenössischen Stabes

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 18.02.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

- a. dem neuen Wach- und Vorpostendienst,
 - b. dem neuen Führersystem,
- fortgesetzt werden.

Fehlende beim Unterricht haben die Tagesoffiziere ihren Abtheilungschefs und diese dem Schulkommandanten anlässlich des Rapports zur Kenntniß zu bringen.

Der Kommandant der Centralschule:

Schwarz, eidg. Oberst.

**Kreis Schreiben des eidg. Militärdepartements
an die berittenen Offiziere des eidgenössischen Stabes.**

(Vom 26. Juni 1866.)

Hochgeachtete Herren!

Unter heutigem Datum hat der Bundesrath, in weiterer Ausdehnung seines Beschlusses vom 8. Juni, folgende weitere Schlussnahmen gefaßt:

1. Den berittenen Offizieren des eidg. Stabes wird für je ein auf ihre Namen eingeschätztes diensttaugliches Reitpferd vom Tag der Einschätzung an bis auf weitere Verfügung des Bundesrathes die Vergütung einer Pferderation verabfolgt.

2. Die in § 78 des Verwaltungsreglements vorgesehene Vergütung ist, sofern der betreffende Offizier später nicht in aktiven Dienst gerufen wird, in obiger Bestimmung nicht inbegriffen.

3. Im Falle einer der sub 1 genannten Offiziere in Dienst berufen wird, hört für denselben die außerordentliche Fouragevergütung auf, und es treten die reglementarischen Bestimmungen in Kraft.

Indem wir Ihnen von diesem Beschlusse Kenntniß geben, machen wir Ihnen im Fernern die Mittheilung, daß wir bezüglich des Einschätzungsmodus folgende Vorschriften aufgestellt haben:

1. Die Einschätzung der Pferde erfolgt in den Hauptorten, sowie in den Bezirks- oder Kreishauptorten der Kantone unter Aufsicht einer von der kantonalen Militärverwaltung bezeichneten Person, die ihrerseits zu der Einschätzung zwei Sachverständige zu ernennen hat.

2. Diejenigen Offiziere, welche im Falle einer Handänderung von Pferden auf den Fortbezug der Rationsvergütung Anspruch machen wollen, müssen die neuen Pferde binnen 10 Tagen ersetzen und einschätzen lassen. Spätere Einschätzungen haben den Verlust der Rationsvergütungen für die verkauften Pferde zur Folge.

3. Ebenso geht die Vergütung verloren, wenn beim effektiven Diensttritt das Pferd als dienstuntauglich zurückgewiesen werden müßte, oder das Signalement mit dem frühern Verbal nicht übereinstimmen würde.

4. Die Einschätzung der Pferde hat nur den Zweck zu konstatiren, daß die betreffenden Offiziere über Pferde verfügen können und daß die letztern diensttauglich sind. Die Pferde bleiben daher in Rechnung und Gefahr der betreffenden Offiziere.

5. Die reglementarischen Einschätzungskosten trägt die Eidgenossenschaft mit Ausnahme derjenigen für Ersatzpferde oder für solche, die als dienstuntauglich zurückgewiesen werden.

6. Die Einschätzungsverbalien sind von den Experten und der Aufsichtsperson zu unterzeichnen und durch letztere unverzüglich an das Kantonskriegskommissariat einzusenden, welches dieselben sofort dem eidgen. Oberkriegskommissariat zu überweisen hat.

Bis zur Aufhebung der obigen bundesrathlichen Verordnung wird die Rationsvergütung durch das Oberkriegskommissariat an die Kantonskriegskommissariate zu Händen der betreffenden Offiziere monatlich ausbezahlt.

Mit vollkommener Hochachtung!

Der Vorsteher

des eidgen. Militärdepartements:
Förnerod.

Zürich. Die Versammlung der Zürcher Scharfschützen in der Sonne in Rüschnacht, die am 24. Juni stattfand, ist ein erfreuliches Zeichen der Regsamkeit, welche sich unter dem neuen Waffenkommando bei den Angehörigen dieses Korps zu entwickeln beginnt. Die eingeführte Neuerung, außer den Offizieren auch Unteroffiziere und Schützen zusammenzuberufen, um militärische Fragen zu behandeln, hat bereits allgemein Anklang gefunden und ist jedenfalls eher geeignet, das Interesse an der Waffe zu beleben und einen ersprießlichen Korpsgeist zu nähren, als die Bemühung, militärische Reglemente über Bestrafung saumseliger Schützen auszustudiren und andere dergleiche Nothbehelfe.

Als ebenso zweckmäßig wird sich die Einrichtung bewähren, bei jeder solchen Versammlung durch ein Mitglied derselben einen Vortrag über ein die Scharfschützenwaffe beschlagendes Thema halten zu lassen. Hr. Leutnant Nabholz von Zürich gebührt das Verdienst, den Reigen dieser Vorträge mit einer anziehenden Schilderung des Gefechtes bei Dettingen eröffnet zu haben. Herr Oberstleut. Hess entwickelte sodann seine Ideen über die taktische Verwendung der Scharfschützen. Hienach würden die einer Division zugetheilten Kompagnien unter ein besonderes einheitliches Kommando gestellt werden, sei es, daß man die so vereinte Truppe Bataillon oder Brigade nenne; dagegen soll dieselbe nicht nach den Grundsätzen der Infanterie-Bataillonschule, sondern in Kompagniekolonnen abgetheilt verwendet werden. Diese Formation würde es erlauben, nach Bedürfniß die ganze Truppe als zusammengehöriges Ganzes operiren zu lassen oder einzelne Kolonnen als selbstständige Einheiten zu verwenden. Sie wäre